

Informationen zur Beantragung von Dokumenten für minderjährige Kinder

1. Sorgerechtsprüfung bei Antragstellung

§ 6 PassG:

„Für Minderjährige ... kann nur derjenige den Antrag stellen, der als Sorgeberechtigter ihren Aufenthalt zu bestimmen hat ...“

- das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist automatisch Teil der Personensorge und damit der elterlichen Sorge

> **grundsätzlich** ist bei Antragstellung eines Dokumentes für ein minderjähriges Kind das **Sorgerecht zu prüfen**

> ist in der Geburtenmitteilung der Vater übermittelt, ist die Abgabe einer Sorgerechtserklärung zu prüfen und bei Abgabe diese zu erfassen

Pflicht der Passbehörde: Prüfung aller Antragsvoraussetzungen

Pflicht des Antragstellers: Abgabe der erforderlichen personenbezogenen Daten als Voraussetzung für Erteilung des Dokumentes

2. Antragsberechtigung

gemeinsame elterliche Sorge und gemeinsamen Wohnsitz

PassVwV 6.1.3.1

„bedarf **beide Elternteile**, wenn ihnen die **elterliche Sorge gemeinsam** zusteht **und** die **Eltern zusammenleben**,“

„**kann** durch **ein Elternteil** erfolgen, wenn das Vorliegen des **Einverständnisses des anderen Elternteil schriftlich** und Zweifel an der Richtigkeit ... nicht bestehen.“

(Prüfung der Unterschrift durch Ausweiskopie oder aus dem Passregister)

> Voraussetzung der gemeinsamen Antragsberechtigung bei Vorliegen des gemeinsamen Sorgerechts ist, dass die Sorgeberechtigten zusammen leben, d.h. lt. Melderegister einen gemeinsamen Wohnsitz haben

gemeinsame elterliche Sorge und nicht nur vorübergehend getrennt lebend

PassVwV 6.1.3.4

„**Leben Eltern** (verheiratet, geschieden, unverheiratet), denen die **elterliche Sorge gemeinsam zusteht**, nicht nur vorübergehend **getrennt**, darf allein **der Elternteil, bei dem** sich das Kind **gewöhnlich aufhält**, den Pass beantragen.“

- Kind mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung bei dem Elternteil gemeldet
- in Zweifelsfällen Nachweis der Einwilligung zum Aufenthalt
- bei Änderung der des gewöhnlichen Aufenthaltes und gleichzeitiger Beantragung eines Passes ist die Einwilligung zum gewöhnlichen Aufenthalt zu prüfen
- bei Festlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes nach richterlicher Entscheidung ist diese vorzulegen

alleinige elterliche Sorge

PassVwV 6.1.3.5

„Steht die **elterliche Sorge einem Elternteil allein zu**, ist **dieser zur Antragstellung berechtigt ...**“ (ohne Negativattest)

PassVwV 6.1.3.5 Satz 2

„... sind Eltern bei Geburt des Kindes oder zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht verheiratet**, steht Ihnen die **gemeinsame Sorge zu**, **wenn Sie eine Sorgerechtserklärung abgegeben haben**.

Im Übrigen (*sonst*) hat die Mutter die elterliche Sorge.“ (§1626 BGB)

„Bei **ledigen**, alleinstehenden **Müttern** ist grundsätzlich vom **alleinigen Antragsrecht** auszugehen.“

- gilt insbesondere, wenn das Kind mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung bei ihnen gemeldet ist
- kann davon ausgegangen werden, dass das (alleinige) Sorgerecht oder die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens zusteht

„Ledige, alleinstehende Väter müssen bei Antragstellung einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht oder darüber erbringen, dass sich das Kind bei gemeinsamer Sorge mit Einverständnis der Mutter oder auf einer richterlichen Entscheidung gewöhnlich bei ihnen aufhält.“

- Nachweis der alleinigen Sorge über Negativattest oder richterliche Entscheidung

Familienpflege

PassVwV 6.1.3.7

„... kann allein die **Pflegeperson** die Ausstellung eines Passes beantragen, wenn ihr das Familiengericht das **Aufenthaltsbestimmungsrecht** übertragen hat (§ 1630 Abs.3 BGB) oder die **gesamte Personensorge**

- Entscheidung des Familiengericht als Nachweis vorzulegen
- ohne Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes oder der gesamten elterlichen Sorge bleibt das Antragsrecht bei dem/ den Sorgeberechtigten Eltern od. gesetzlichen Vertretern